verfallen – zufolge mangelnder Bestimmtheit des Rechtsbegehrens und Illiquidität auf das Gesuch nicht eintreten können. Auf diese Weise hätte es die unsorgfältige Prozessführung der Gesuchstellerin nicht belohnt, ohne dieser einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zuzufügen. Die Gesuchstellerin hätte nämlich, da der Nichteintretensentscheid nicht in materielle Rechtskraft erwachsen wäre, mit einem neuen – diesmal genügenden – Gesuch erneut antreten können.

Noël Kurath

Recht auf Anhörung im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege

Art. 53 Abs. 1, Art. 99, Art. 119 Abs. 3 ZPO

Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Gesuchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zur Frage der Sicherstellung seiner Parteikosten zu äussern. [156]

KGer LU 1C 14 42 vom 20. Januar 2015

Die Beschwerdegegnerin hatte beim Arbeitsgericht des Kantons Luzern Klage gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Das Gericht hatte dem Beschwerdeführer die Klage zugestellt, dabei zugleich über das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege informiert und festgehalten, dass die Frist zur Klageantwort nach Abschluss des Verfahrens um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege angesetzt werde. In der Folge hatte es dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege stattgegeben, nachdem es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, ein Gesuch um Sicherstellung seiner Parteientschädigung zu stellen oder zumindest anzukündigen.

Gegen die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gelangte der Beschwerdeführer mittels Beschwerde ans Kantonsgericht Luzern. Er machte die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend und verlangte die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids.

Das Kantonsgericht führte zunächst aus, dass der Gesuchsgegner im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zwingend anzuhören sei, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Parteientschädigung umfassen solle. In einem solchen Fall werde das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem Zweiparteienverfahren. Erforderlich sei jedoch ein formelles und begründetes Gesuch um Sicherheitsleistung, damit dem Gesuchsgegner Parteirechte zukämen. Überdies sei dem Gesuchsgegner eine Frist zur Einreichung des Gesuchs um Sicherheitsleistung anzusetzen, sofern er vorgängig angekündigt habe, dass er ein solches einreichen wolle.

Demnach hätte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgelegen, wenn über die unentgeltliche Rechtspflege entschieden worden wäre, ohne dass dem Gesuchsgegner Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zur Frage der Sicherstellung seiner Parteientschädigung zu äussern. Hingegen habe das Gericht nicht die Pflicht, den Gesuchsgegner zu einer Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufzufordern, ihn anzufragen, ob er ein Gesuch um Sicherheitsleistung einreichen wolle, oder ihm gar – ohne vorangehende Ankündigung – eine Frist zur Einreichung eines solchen Gesuchs anzusetzen.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz mit der Zustellung der Klage das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers hinreichend gewahrt habe, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar

In den Entscheiden BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013 sowie BGE 139 III 334 hielt das Bundesgericht im Wesentlichen fest, dass dem Gesuchsgegner im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zukommt. Deshalb dürfen ihm grundsätzlich weder Kosten auferlegt noch darf ihm eine Parteientschädigung für die fakultative Vernehmlassung (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zugesprochen werden.

Der vorliegende Entscheid stellt nun klar, dass dem Gesuchsgegner im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege Parteistellung zukommt, sofern die unentgeltliche Rechtspflege die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung umfassen soll und ein entsprechendes Gesuch vorliegt. Damit wird das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem Zweiparteienverfahren.

In Fortführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es in solchen Fällen demnach nur sachgerecht, wenn dem Gesuchsgegner auch Kosten auferlegt werden dürfen oder ihm ein Anspruch auf Parteientschädigung zukommt.

Daniel Senn